

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 26.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 183.

(Nr. 1807.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Juni 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 25. Juni dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmorpalais, den 16. Juni 1888.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

